

# Landgericht Schweinfurt

Az.: 11 O 65/17



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hanisch & Schulten**, Siesmayerstraße 10, 60323 Frankfurt, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 16.01.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2017 folgendes

## Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 23.11.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.566,99 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 1/3 zu tragen, der Beklagte hat 2/3 zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche geltend.

Der Beklagte veröffentlichte im September 2016 mindestens 5 Fotos der Klägerin, die damals 15 Jahre alt war, auf einem pornographischen Internetblog. Der Beklagte hatte sich die Fotos aus dem Facebook-Profil der Klägerin verschafft. Der Beklagte forderte mit der Veröffentlichung der Fotos andere Nutzer dieser Seite auf, aus den Fotos der Klägerin weitere Bilder zu erstellen, auf denen dargestellt ist, wie auf die Fotos der Klägerin ejakuliert wurde oder pornographische Fotomontagen herzustellen oder sexuell anzügliche Kommentare zu den Fotos abzugeben.

Eine Löschung der Bilder der Klägerin ist bisher nicht erfolgt.

Der Beklagte wurde wegen ähnlicher Sachverhalte zum Nachteil weiterer Geschädigter mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bad Neustadt vom 18.04.2017, rechtskräftig seit 04.05.2017, wegen Beleidigung in 14 Tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer Schriften zur Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen á 50,00 € verurteilt. Straftaten zum Nachteil der Klägerin sind nicht Gegenstand dieser Verurteilung.

Dem Beklagten war es nicht möglich, die Bilder zu löschen. Auf der vom Beklagten ausgewählten Plattform können eigene Beiträge nicht nachträglich gelöscht oder bearbeitet werden. Der Beklagte hat sich nicht an Google gewandt, um den Fund der Bilder über Google zu verhindern. Die Veröffentlichung kann über Google gefunden werden.

Es sind noch weitere 16 Geschädigte wegen ähnlicher Sachverhalte vorhanden. Der Beklagte ist Forderungen der 17 Geschädigten von ursprünglich fast 200.000,00 € ausgesetzt.

Die Klägerin leidet unter der Veröffentlichung, weil diese noch im Internet steht. Dies führt zu einer nicht unerheblichen Gesundheitsstörung.

**Die Klägerin ist der Ansicht**, ihr stehe ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000,00 € zu. Der Beklagte müsse ca. 2.900,00 € monatlich verdienen. Da er mietfrei bei seinen Eltern wohne, müsse er ein nicht unerhebliches Vermögen angespart haben, sodass ihm die Begleichung der Forderung der Klägerin möglich und zumutbar sei.

**Die Klägerin beantragt**, den Beklagten zu verurteilen

1. an die Klägerin ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt wird, jedoch einen Betrag i.H.v. 12.000,00 € nicht unterschreiten sollte nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23. November 2016;
2. die Klägerin von Rechtsanwaltskosten i.H.v. 2.268,14 € freizustellen.

**Der Beklagte beantragt** die Abweisung der Klage.

**Der Beklagte behauptet**, er sei nicht in der Lage, die Forderungen der 17 Geschädigten zu bezahlen. Er verdiene 2.200,00 € netto monatlich. Sein Vermögen betrage ca. 10.000,00 €.

Der Beklagte habe den Provider in Amerika angeschrieben und zur Löschung der Bilder aufgefordert.

Die Pornoseite [www.cumonprintedpics.com](http://www.cumonprintedpics.com) werde von Dritten kaum aufgerufen. Eine weitere Verbreitung sei nicht zu erwarten.

Bezüglich der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Die beigezogene Akte [REDACTED] wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

- I. Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Eine Verletzung der physischen oder psychischen Gesundheit der Klägerin wurde nicht konkret und schlüssig dargetan. Die Behauptung einer nicht unerheblichen Gesundheitsstörung ist

unsubstantiiert.

II. Die Klägerin hat jedoch gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung i.H.v. 8.000,00 € aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 und 2 GG.

1. Der Beklagte hat durch die Einstellung von Fotos in das Internet, die die Klägerin zeigen und die von der Klägerin auf deren Facebookprofil eingestellt waren, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin in Gestalt ihres Rechts am eigenem Bild gemäß dem Kunsturhebergesetz verletzt. Eine Einwilligung der Klägerin in diese Veröffentlichung lag nicht vor. Diese Veröffentlichung war deshalb nicht nach § 23 Kunsturhebergesetz zulässig. Somit ist die Veröffentlichung rechtswidrig und verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Die Verletzungshandlung betraf zunächst die Privatsphäre, weil es sich um „normale“ Bilder gehandelt hat, die die Klägerin selbst auf ihrem Facebook-Profil veröffentlicht hat.

Der Beklagte hat jedoch auch die Intimsphäre der Klägerin verletzt, indem er die Bilder der Klägerin auf einen pornographischen Internetblog eingestellt hat und indem er mit der Veröffentlichung der Fotos andere Nutzer der Seite aufgefordert hat, aus den Fotos der Klägerin weitere Bilder zu erstellen, auf denen dargestellt ist, wie auf die Fotos der Klägerin ejakuliert wurde oder pornographische Fotomontagen herzustellen oder sexuell anzügliche Kommentare zu den Fotos abzugeben.

2. Im Falle der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setzt ein Anspruch auf Geldentschädigung voraus, dass eine unmittelbare Verletzung des Anspruchstellers vorliegt und dass der Anspruch auf Geldentschädigung zum Schutz der von Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Eingriff schwer wiegt und die entstandenen Nachteile nicht anders hinreichend ausgeglichen werden können. Ob eine schwerwiegende, die Zahlung einer Geldentschädigung die bietende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, ist von einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls abhängig. Dabei sind vor allem die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, der Anlass und die Beweggründe des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens maßgeblich (Vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 7. Auflage, Anhang zu § 12, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Randnummer 275).

a) Hier liegt ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beklagten vor, der nicht anders als durch eine Geldentschädigung

hinreichend ausgeglichen werden kann. Ein solch schwerwiegender Eingriff liegt regelmäßig vor bei der Verletzung der Intimsphäre. Die schwerwiegende Verletzung liegt hier nicht bereits in der Einstellung der Bilder als solche in das Internet, sondern nur in Verbindung mit der Aufforderung vor, aus den Fotos der Klägerin weitere Bilder zu erstellen, auf denen dargestellt ist, wie auf die Fotos der Klägerin ejakuliert wurde oder pornographische Fotomontagen herzustellen oder sexuell anzügliche Kommentare zu den Fotos abzugeben. Einem schwerwiegenden Eingriff steht nicht entgegen, dass die Klägerin bisher nicht behauptet hat, dass andere Nutzer dieser Aufforderung Folge geleistet haben. Die Klägerin muss nämlich jederzeit damit rechnen, dass tatsächlich andere Nutzer der Aufforderung des Beklagten Folge leisten, weil eine Löschung der Veröffentlichung im Internet bisher nicht erfolgt ist. Der Annahme eines schwerwiegenden Eingriffs steht auch nicht entgegen, dass die vom Beklagten veranlasste Veröffentlichung im Internet nur bei einer gezielten Suche nach pornographischen Internetinhalten zu finden ist und dass die Klägerin in der Veröffentlichung nicht mit ihrem Nachnamen genannt ist. Die Klägerin muss nämlich trotz dieser Umstände befürchten, dass Personen aus ihrem sozialen Umfeld im Internet auf die Fotos der Klägerin stoßen und diese erkennen.

- b) Es liegt auch ein schweres Verschulden des Beklagten vor. Der Beklagte handelte vorsätzlich in dem Bewusstsein, dass er durch seine Handlung die Klägerin in einer besonders ekelhaften Art und Weise herabwürdigt. Der Beklagte hat die Verwandtschaft und Bekanntschaft zur Klägerin ausgenutzt. Der Beklagte wusste, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bilder erst 15 Jahre alt war.

Andererseits hat der Beklagte die Bilder nicht selbst pornographisch verfremdet, sondern „nur“ andere dazu aufgefordert. Dieser Umstand ist jedoch nicht geeignet, ein schweres Verschulden des Beklagten zu verneinen, weil dem Beklagten klar war, dass pornographische Portale im Internet von vielen abnormen Personen genutzt werden und dass deshalb die Gefahr sehr hoch ist, dass die Aufforderung des Beklagten zur pornographischen Nutzung und Verfremdung der Bilder der Klägerin sich tatsächlich verwirklicht.

- c) Bezüglich des Anlasses und des Beweggrundes des Handelns des Beklag-

ten sprechen der Umstand, dass neben der Klägerin noch weitere 16 Frauen von vergleichbaren Handlungen des Beklagten betroffen waren sowie der Umstand, dass der Nachname der Klägerin nicht genannt wurde, dafür, dass es dem Beklagten nicht in erster Linie auf einen Angriff auf die Klägerin als Person ankam, sondern dass ihm eher um die Befriedigung seiner abwegigen sexuellen Neigungen ging. Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Beklagte die schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin billigend in Kauf genommen hat.

Bezüglich der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs ist zu berücksichtigen „dass das Internet nichts vergisst“. Es ist ungewiss, ob und wann eine Löschung der streitgegenständlichen Bilder nebst der Aufforderung des Beklagten erfolgen kann und wird.

- d) Unter Berücksichtigung der oben erörterten Umstände hält die Kammer eine Geldentschädigung von 8.000,00 € für angemessen. Dabei hat sich die Kammer an eine Entscheidung des OLG Hamm vom 20.02.2017, Az.: 3 U 138/15, orientiert. Dort wurde eine Geldentschädigung für angemessen erachtet, die den Betrag von 7.000,00 € nicht übersteigt, sondern eher darunter liegt. Im dortigen Fall hatte der dortige Beklagte nach Beendigung einer Liebesbeziehung ein Foto der dortigen Klägerin ins Internet eingestellt, das die dortige Klägerin bei der Ausführung des Oralverkehrs am dortigen Beklagten zeigte.

### III.

1. Die zugesprochenen Zinsen sind begründet aus §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.
2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.566,99 €.
  - a) Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB einen Schadensersatzanspruch in Folge der Persönlichkeitsrechtsverletzung auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten die der Klägerin dadurch entstanden sind, dass sie den Klägervertreter mit der Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs gegenüber den Betreibern des pornographischen Internetblogs beauftragt hat. Die insoweit geltend gemachten Kosten i.H.v. 837,76 €

sind nicht zu beanstanden.

- b) Wegen der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung durfte die Klägerin auch für die Durchsetzung ihres Anspruchs auf eine Geldentschädigung die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Die dadurch entstandenen Kosten sind gem. § 823 Abs. 1, 249 BGB als Schadensersatzanspruch erstattungsfähig. Die Klägerin hat deshalb gegen den Beklagten einen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten. Der Freistellungsanspruch richtet sich der Höhe nach auf folgende Rechtsanwaltskosten:

Gegenstandswert: 8.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG: 592,80 €

Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG: 20,00 €

Zwischensumme: 612,80 €

zzgl. 19 % Umsatzsteuer: 116,43 €

insgesamt: 729,23 €.

- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 16.01.2018

gez.

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle